

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 29. Dezember

Nr. 51

Gerichte

Eingetragene Vereine

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 11. Dezember 2014

5 VR 955

Name: Verein „Allerhand“ e. V.

Sitz: Qualitz

eingetragen am 11. Dezember 2014

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 785

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Grevesmühlen**

Vom 15. Dezember 2014

8 K 4/14

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 5. März 2015 um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2–4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schönberg Blatt 3826, Gemarkung Schönberg, Flurstück 40/2 der Flur 4, Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Bicker-Straße 14, Größe: 948 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23923 Schönberg, Ludwig-Bicker-Straße 14

Es handelt sich um ein zweigeschossiges, tlw. unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit nicht ausgebautem DG (Bj. ca. Mitte/Ende 19. Jh.). Umfangreiche Sanierung erfolgte 1994/96. Im EG befinden sich Gewerberäume (Nfl. ca. 229 m²), im OG drei Wohnungen (42 m², 101 m² und 56 m²). Ein Garagenstellplatz und vier weitere Stellplätze sind vorhanden. Es besteht Denkmalschutz.

Verkehrswert: **224.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 785

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 12. Dezember 2014

821 K 33/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 24. März 2015 um 9:00 Uhr** im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wasdow Blatt 145, Gemarkung Wasdow, Flurstück 137 der Flur 4, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wasdow Nr. 19, Größe: 1.593 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 Doppelhaushälfte im ländlichen Stil mit integriertem Stall und Scheunenteil (Baujahr um 1882, Wohnfläche ca. 131 m², Ofenheizung, einfacher Ausstattungsstandard, Instandsetzungen erforderlich)

Verkehrswert: **35.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 15. Dezember 2014

821 K 68/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 24. Februar 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 2792, Gemarkung Güstrow, Flurstück 34 der Flur 15, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Rostocker Straße 29/C, Größe: 288 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 um 1900 errichtetes Drei-WE-Mehrfamilienhaus – dreigeschossiges und voll unterkellertes Gebäude mit Mansard- und Satteldach, zum Stichtag voll vermietet, Erdgeschosswohnung ca. 100 m², Obergeschoss- und Dachgeschosswohnung je ca. 90 m², keine Innenbesichtigung

Verkehrswert: **67.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

821 K 73/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 14. April 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Klein Breesen Blatt 601, Gemarkung Klein Breesen, Flurstück 273 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.645 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 eingeschossige und nicht unterkellerte Doppelhaushälfte (Baujahr 1936, Wohnfläche ca. 117 m²) und Garage, eigengenutzt

Verkehrswert: **37.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

821 K 49/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 17. März 2015 um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lalendorf Blatt 364, Gemarkung Lalendorf, Flurstück 67/10 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Am Berge, Größe: 756 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und im Gebäude integrierter Garage (Baujahr 2003/2004; Wohnfläche ca. 200 m²); ein Holzschuppen

Verkehrswert: **160.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juni 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 16. Dezember 2014

821 K 79/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 3. März 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sarmstorf Blatt 178, Gemarkung Sarmstorf, Flurstück 36/25 der Flur 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 2.033 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 keine baulichen Anlagen – unbebautes Grundstück; anteilig unkontrollierter und gepflasterter „Parkplatz“.

Verkehrswert: **11.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 785

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**

Vom 17. November 2014

7 K 90/09

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 19075 Kothendorf, Brückenberg 2 belegene, im Grundbuch von Kothendorf Blatt 10324, BV lfd. Nr. 1 (Gemarkung Kothendorf, Flur 1, Flurstück 79/2, Brückenberg 2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 722 m²) eingetragene Grundvermögen durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um ein ortsüblich erschlossenes Eckgrundstück (Dorfstraße/Brückenberg), das mit einer eingeschossigen, unterkellerten Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, (DDR Typenprojekt EW65 B/D), Baujahr ca. 1985/1986, bebaut ist. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt (9.00 bis 12.00 Uhr).

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: **78.000,00 EUR**

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Versteigerungstermin wird anberaumt auf **Mittwoch, den 25. Februar 2015, 11.00 Uhr**. Der Termin findet statt an Gerichtsstelle Ludwigslust, Käthe-Kollwitz-Str. 35, Saal 3 im Erdgeschoss.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. November 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Bieter müssen ggf. 10 % des Verkehrswertes Sicherheit leisten. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Informationen zur Sicherheitsleistung finden Sie unter www.zvg.com.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 787

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Parchim**

Vom 10. Dezember 2014

15 K 39/12

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 17. Februar 2015 um 9:30 Uhr** im Amtsgericht Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal 340 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 13427; 814/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung und Keller Nr. 1 an dem Grundstück Gemarkung Parchim, Flurstück 21/2, Flur 11, Gebäude- und Freifläche, Fritz-Reuter-Straße 12, 13, Größe: 1.128 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Die in einer ruhigen, gepflegten Wohngegend belegene Vier-Raum-Eigentumswohnung mit Balkon (Wfl. ca. 70,8 m²) befindet sich im EG eines 1965 errichteten, dreigeschossigen Mehrfamilien-Wohnhauses mit 14 Wohneinheiten, vor ca. 15 Jahren einfache Modernisierungsarbeiten, in Eigennutzung.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **30.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 27/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 27. Januar 2015 um 11:00 Uhr** im Amtsgericht Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal 340 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wendisch Waren Blatt 137, Gemarkung Wendisch Waren, Flurstück 223/4, Flur 2, Gebäude- und Freifläche Woostener Straße 50, Größe: 1.339 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einer um 1937 errichteten, teilunterkellerten Doppelhaushälfte (ehem. Stallgebäude, welches zu Wohnzwecken umgenutzt wurde), wesentliche Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen um 1994, DG ausgebaut, Wohnfl. ca 175 m²; Zufahrt erfolgt derzeit über Nachbargrundstück. Das Grundstück ist in einem Bodenordnungsverfahren eingebunden.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **92.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 37/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 27. Januar 2015 um 9:30 Uhr** im Amtsgericht Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal 340 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ziegendorf Blatt 365, Gemarkung Ziegendorf, Flurstück 304/1, Flur 2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Parchimer Str. 2, Größe: 1.294 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück ist bebaut mit einem ca. 1960 zu Wohnzwecken umgebauten ehemaligen Stallgebäude, nicht unterkellert, DG ausgebaut, ca. 1997 Modernisierungen (Heizung, Elektro, Fenster), Wohnfl. ca. 162 m², Eigennutzung.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **53.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 44/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 17. Februar 2015 um 11:00 Uhr** im Amtsgericht Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal 340 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 16652, Gemarkung Parchim, Flurstück 412/1, Flur 58, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 42, Größe: 666 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das im nordöstlichen Bereich der historischen Altstadt von Parchim belegene Grundstück ist bebaut mit einem Mitte/Ende des 19. Jh. errichteten, zweigeschossigen, teilunterkellerten, denkmalgeschützten Fachwerkgebäude mit fünf Wohneinheiten (tlw. vermietet) und einer Gewerbeeinheit (Leerstand), vermietbare Wohnfl. ca. 346 m², ab 2006 denkmalgerechte Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten; zweigeschossiges Fachwerk-Nebengebäude und massives Garagengebäude sowie weitere drei befestigte Außen-Stellplätze.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **239.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 500,00 EUR (drei Einbauküchen, zwei Pantryküchen)

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 787

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**
– Zweigstelle Anklam –

Vom 16. Dezember 2014

511 K 121/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 19. März 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Torgelow Blatt 421, Gemarkung Torgelow, Flurstück 45/3, Flur 5, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Grünanlage, Feldstraße 1a, Größe: 1.193 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten (Baujahr 1904); Stall und Werkstatt

Verkehrswert: **72.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

511 K 141/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 12. März 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ferdinandshof Blatt 219, Gemarkung Ferdinandshof, Flurstück 133, Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Pasewalker Straße 8, Größe: 1.210 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Wohnhaus mit drei Wohneinheiten, Anbau; zwei Garagen mit Durchgang, Schuppen, Stall, Pferdeunterstand, Laube, Überdachung, Unterstand

Das Wohnhaus, der Anbau und die östlichen Nebengebäude wurden auf das Flurstück 134 (Pasewalker Straße 10), welches nicht Verfahrensgegenstand ist, augenscheinlich überbaut. Ein tatsächlicher Überbau kann nur durch Liegenschaftsvermessung und Grenzfeststellung nachgewiesen werden.

Verkehrswert: **119.680,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ferdinandshof Blatt 219, Gemarkung Ferdinandshof, Flurstück 132/2, Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Pasewalker Straße 6, Größe: 20 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Flurstücke 133 und 132/2 bilden eine wirtschaftliche Einheit

Verkehrswert: **320,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

511 K 131/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 12. März 2015 um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Ferdinandshof Blatt 2198; 28,90/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im 1. OG links und Kellerraum 3 an dem Grundstück, Gemarkung Ferdinandshof, Flurstück 103/13; Flur 9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gundelachstraße 30, 31, 32, 33, Größe: 1.275 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Wohnung WE-Nr. 3 in der Gundelachstraße 30, bestehend aus einem Flur, einem Wohnzimmer, zwei Schlafzimmern, einem Bad und einer Küche, einem Balkon; Wohnfläche ca. 60,12 m²; Keller- raum mit ca. 7,71 m²

Verkehrswert: **18.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 788

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ribnitz-Damgarten**

Vom 10. Dezember 2014

15 K 17/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 24. Februar 2015 um 9:00 Uhr** im Amtsgericht Ribnitz-Damgarten, Scheunenweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten, Sitzungssaal 27 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Trinwillershagen Blatt 859, Gemarkung Wiepkenhagen, Flurstück 70 der Flur 11, Gebäude- und Freifläche, Kastanienweg 5, Größe: 3.177 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
freistehendes, eingeschossiges Gewerbeobjekt (Bj. 1995, ca. 241 m² Kaltlagerfläche; ca. 56 m² Büroflächen; Brandschaden 2009, keine Nutzung seither) im Gewerbegebiet in 18320 Wiepkenhagen, Kastanienweg 5

Verkehrswert: **60.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 11. Dezember 2014

15 K 10/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 3. März 2015 um 10:00 Uhr** im Amtsgericht Ribnitz-Damgarten, Scheunenweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten, Sitzungssaal 27 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Barth Blatt 40004; 9.517/100.000-stel Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im Erdgeschoss links nebst Kellerraum 1 an dem Grundstück Gemarkung Barth, Flurstück 84 der Flur 12, Gebäude- und Freifläche, Eichgraben, Barthestraße 4, Größe: 331 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Eigentumswohnung (Wfl. ca. 49 m², ein Zimmer, Flur, Küche und Bad; ein Kellerraum; Sanierung und Modernisierung 1998) im Erdgeschoss links im Haupthaus eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt neun Wohneinheiten, zentrumsnah gelegen in 18356 Barth, Barthestraße 4

Verkehrswert: **27.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 11/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 3. März 2015 um 11:00 Uhr** im Amtsgericht Ribnitz-Damgarten, Scheunenweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten, Sitzungssaal 27 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Barth Blatt 40006; 10.156/100.000stel Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im Erdgeschoss Seitenflügel rechts nebst Kellerraum 3 an dem Grundstück Gemarkung Barth, Flurstück 84 der Flur 12, Gebäude- und Freifläche, Eichgraben, Barthestraße 4, Größe: 331 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Eigentumswohnung (Wfl. ca. 51 m², zwei Zimmer, Flur, Küche und Bad; ein Kellerraum; Sanierung und Modernisierung 1998) im Erdgeschoss des Seitenflügels eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt neun Wohneinheiten zentrumsnah gelegen in 18356 Barth, Barthestraße 4

Verkehrswert: **29.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 12/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 3. März 2015 um 9:00 Uhr** im Amtsgericht Ribnitz-Damgarten, Scheuneweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten, Sitzungssaal 27 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Barth Blatt 40011; 10.051/100.000stel Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im Dachgeschoss rechts nebst Kellerraum 8 an dem Grundstück Gemarkung Barth, Flurstück 84 der Flur 12, Gebäude- und Freifläche, Eichgraben, Barthestraße 4, Größe: 331 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine zentrumsnah gelegene Eigentumswohnung in der Barthestraße 4 in 18356 Barth in einem z. T. unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem DG (insgesamt neun ETW) im Dachgeschoss rechts (Nord-Süd-Ausrichtung), drei Zi., Kü., Bad; circa 52 m².

Verkehrswert: **29.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 789

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 12. Dezember 2014

57 K 23/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 19. Februar 2015 um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 4643, Gemarkung Friedrichsthal, Flurstück 80/18, Flur 1, Erholungsfläche, Heimweg 1, 1a, Größe: 2.522 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in der Nähe des westlichen Stadtrandes gelegene, verwahrloste Grundstück ist unbebaut. Eine Teilfläche ist annähernd eben und wäre für eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus geeignet. Die restliche Fläche ist teilweise stark geneigt, mit Bäumen bewachsen und liegt im Naturschutzgebiet. Eine Bebauung des

Grundstückes ist derzeit nicht sicher abzuschätzen, Bauvoranfrage wird dringend empfohlen. Für die Bewertung wurde von Bauwartungsland ausgegangen.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **65.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

57 K 18/13

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 19. Februar 2015 um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Renzow Blatt 373, Gemarkung Renzow, Flurstück 343/18, Flur 1, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Wittenburger Straße 6, Größe: 437 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einer ca. 1967 errichteten, unterkellerten Doppelhaushälfte, ca. 97 m² Wfl., Baumängel, Bauschäden vorhanden, leer stehend.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **54.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 2013 (Bl. 373, BV-Nr. 3) in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Renzow Blatt 389, Gemarkung Renzow, Flurstück 343/25, Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Wittenburger Straße, Größe: 2.970 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in Renzow, Wittenburger Straße 6 belegene verwahrloste Grundstück ist bebaut mit Nebengebäuden, die sich in einem desolaten Zustand befinden.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **8.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Mai 2014 (Bl. 389, Flst. 343/25, Flur 1) in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 790

Sonstige Bekanntmachungen

Zweite Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Bekanntmachung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes

Vom 3. November 2014

Die Verbandsversammlung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes hat auf ihrer Sitzung am 3. November 2014 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes vom 14. Juni 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie aus dem beigefügten Text ersichtlich gefasst.
2. Die Anlage 2 wird wie aus dem beigefügten Text ersichtlich gefasst.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Januar 2015, in Kraft.

gez. Klann
Silvia Klann
Verbandsvorsteherin

Zweite Änderung der Anlage 1 zur Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes vom 14. Juni 2004

§ 1 Verbandsmitglieder

Bad Wilsnack
Berge
Breese
Brunow
Cumlosen
Groß Pankow (Prignitz) *¹
Gülitz-Reetz
Karstädt
Lanz
Legde-Quitzebel
Lenzen
Lenzerwische
Perleberg *²
Pirow
Plattenburg *³
Rühstädt
Weisen
Ziegenderf *⁴

*¹ Die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) besteht aus mehreren Ortsteilen mit zugehörigen Gemeindeteilen, die nicht alle Mitglieder im Zweckverband sind: Mitglieder sind die Ortsteile Baek, Gulow-Steinberg, Klein Gottschow, Retzin, Seddin, Tacken Tangendorf-Hohenvier und Wolfshagen. Keine Mitglieder sind die Ortsteile Boddin-Langnow, Groß Pankow, Groß Woltersdorf, Helle, Kehrberg, Kuhbier, Kuhdorf, Lindenberg, Tüchen und Vettin.

*² Die Stadt Perleberg ist nur Mitglied im Wirtschaftsbereich Abwasser.

*³ Die Gemeinde Plattenburg besteht aus mehreren Ortsteilen, die nicht alle Mitglieder im Zweckverband sind: Mitglieder sind die Ortsteile Bendelin, Glöwen, Kleinow, Kletzke, Krampfer, Netzow und Viesecke. Kein Mitglied ist der Ortsteil Hoppenrade.

*⁴ Ziegenderf (MVP) ist nur Mitglied mit den Ortsteilen Platschow und Pampin.

**Zweite Änderung der Anlage 2 zur Verbands-
satzung des Westprignitzer Trinkwasser- und
Abwasserzweckverbandes vom 14. Juni 2004**

**§ 6
Stimmrechte**

Gemeinde	Einwohner 30.06.2013	Stimmen		
		Gesamt	TW	AW
1. Bad Wilsnack	2.611	3	3	3
2. Berge	761	1	1	1
3. Breese	1.458	2	2	2
4. Brunow	323 **	1	1	1
5. Cumlosen	768	1	1	1
6. Groß Pankow (Prignitz)*	1.557 **	2	2	2
7. Gültz-Reetz	470	1	1	1
8. Karstädt	6.105	7	7	7
9. Lanz	775	1	1	1
10. Legde-Quitze	611	1	1	1
11. Lenzen	2.274	3	3	3
12. Lenzerwische	477	1	1	1
13. Perleberg*	12.069	13	0	13
14. Pirow	465	1	1	1
15. Plattenburg*	3.138 **	4	4	4
16. Rühstädt	478	1	1	1
17. Weisen	1.002	2	2	2
18. Ziegendorf*	100 **	1	1	1
	35.442	46	33	46

genehmigt:
Perleberg, den 9. Dezember 2014

**gez. Torsten Uhe
Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz**

ausgefertigt:
Perleberg, den 3. November 2014

**gez. Klann
Silvia Klann
Verbandsvorsteherin**

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 791

* nur die Einwohner der in Anlage 1 angegebenen Mitglieder

** Diese Werte können nicht der Landesstatistik entnommen werden, da mehrere Ortsteile der Gemeinden Groß Pankow, Plattenburg und Ziegendorf nicht Mitglied im Zweckverband sind. Die Einwohnerzahlen entsprechen darum den Angaben der Einwohnermeldeämter.

Beitragssatzung

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 10. Dezember 2014

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 3 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) und des § 5 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2005 (AmtsBl. M-V S. 527), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2010 (AmtsBl. M-V 2011 S. 14) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 22. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen, die am 10. Dezember 2014 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz genehmigt wurde:

§ 1

(1) Für in Mecklenburg-Vorpommern gehaltene Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Gehegewild, Fische, Bienen und Hummeln sind Beiträge an die Tierseuchenkasse gemäß der Anlage zu entrichten. Die Beiträge werden jährlich festgesetzt. Für die Festsetzung gelten § 5 Absatz 1 Nummer 8 und § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse entsprechend.

(2) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere oder Bienen- und Hummelvölker am Tag der von der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(3) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. Januar eines jeden Jahres bestimmt.

§ 2

(1) Tierbesitzer, die Tiere einschließlich Bienen und Hummeln in Mecklenburg-Vorpommern halten, haben der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen, die Anschrift und die zwölfstellige Registriernummer des Betriebes gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung¹ oder gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung² sowie die Art und die Anzahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen und der Beitragserhebung unterliegenden Tiere oder Bienen- und Hummelvölker mitzuteilen. Soweit für die Beitragserhebung erforderlich, ist auch das Alter, das Gewicht, die Nutzungsrichtung und die Haltungsform anzugeben. Zusätzlich wird bei Rindern die Anzahl der Tiere zum Stichtag durch die Tierseuchenkasse aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) erhoben. Weicht die vom Tierbesitzer gemeldete Tierzahl von der in der HIT-Datenbank ab, wird die höhere Tierzahl der Beitragsveranlagung zu Grunde gelegt.

(2) Tierkaufleute (Viehhandels-, Transportunternehmen und Sammelstellen), natürliche oder juristische Personen, die in Gewinnerzielungsabsicht Zucht- und Nutztiere der Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel erwerben und veräußern und

sie dabei in unmittelbaren Besitz nehmen, haben die Zahl der im jeweiligen Vorjahr in, nach oder aus Mecklenburg-Vorpommern umgesetzten Zucht- und Nutztiere anzugeben. Hierfür gilt die Frist gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Die Meldung ist unter Verwendung des von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogens oder elektronisch über die Internetadresse der Tierseuchenkasse www.tskmv.de vorzunehmen. Erfolgt keine Meldung, wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Tiere oder der Bienen- und Hummelvölker gegenüber dem Vorjahr nicht geändert hat. Es wird dann die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Tiere oder der Bienen- und Hummelvölker der aktuellen Beitragsveranlagung zu Grunde gelegt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Erhält der Tierbesitzer oder Tierkaufmann keinen amtlichen Erhebungsbogen, so ist er verpflichtet, diesen oder die Zugangsdaten für die elektronische Meldung bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern, Behördenzentrum Block C, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung anzufordern.

§ 3

(1) Wird nach dem Stichtag ein Tierbestand oder ein Bienen- oder Hummelstand neu gegründet oder werden Tiere einer nicht vorhandenen Tierart in einen Bestand neu aufgenommen, so ist der Tierbesitzer zur Nachmeldung verpflichtet. Für die Nachmeldung gilt § 2 entsprechend.

(2) Erhöht sich nach dem Stichtag bei einer Tierart die Anzahl der Tiere oder die Anzahl der Bienen- und Hummelvölker durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 Prozent, so ist der Tierbesitzer zur Nachmeldung verpflichtet. Nicht nachgemeldet werden muss, wenn bei einer bereits gemeldeten Tierart die Erhöhung bis zu zehn Tieren oder bis zu fünf Bienen- oder Hummelvölker beträgt.

(3) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 nachträglich Beiträge entsprechend § 1 Absatz 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn für die gemeldeten Tiere oder Bienen- und Hummelvölker die Beiträge zum Zeitpunkt des Besitzerwechsels bereits entrichtet wurden und der gemeldete Tierbestand, Bienen- oder Hummelstand

- a) im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht; das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen dem alten und dem neuen Inhaber zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) insgesamt oder teilweise verkauft und von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen, Bienen- oder Hummelständen weitergeführt wird,
- d) unter geänderten Eigentumsverhältnissen vom bisherigen Tierbesitzer weitergeführt wird,
- e) sich zeitweise in der Obhut eines anderen Tierbesitzers befindet.

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

§ 4

(1) Für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere einschließlich Bienen und Hummeln sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt worden ist, werden keine Beiträge erhoben.

(2) Für Tiere einschließlich Bienen und Hummeln, die Tierbesitzern mit dem Betriebssitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gehören und nur vorübergehend in Mecklenburg-Vorpommern gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag von einer Beitragserhebung abgesehen werden, sofern nachgewiesen wird, dass diese Tiere bei der für den Betriebssitz zuständigen Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet wurden und der Beitrag entrichtet wurde. Ein Anspruch auf die Gewährung von Beihilfen für diese Tiere und deren Nachzucht besteht dann jedoch nicht.

(3) Reichen die erhobenen Beiträge und die gebildeten Rücklagen zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben im Sinne von § 15 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in dem jeweiligen Beitragsjahr bei einer Tierart nicht aus, können im Wege eines Umlageverfahrens für alle beitragspflichtigen Tiere dieser Tierart oder für Bienen- und Hummelvölker zusätzliche Beiträge nacherhoben werden. Der für jedes Tier, Bienen- oder Hummelvolk zusätzlich zu erhebende Beitrag darf die Höhe des für das Jahr jeweils festgelegten Betrages nicht überschreiten. Eine Gewährung von Rabatt bleibt bei der Beitragsnacherhebung unberücksichtigt. Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse hat die Höhe und die Fälligkeit der zusätzlichen Beiträge sowie den zur Beitragsnachzahlung verpflichteten Kreis von Tierbesitzern in einer gesonderten Satzung festzusetzen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 5

Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, der räumlichen Anordnung, der Versorgung oder Entsorgung und des Tierverkehrs eine seuchenhygienische Einheit bilden, das heißt, die im Falle eines Seuchenausbruches als eine Einheit angesehen werden müssen. Die Eigentumsverhältnisse spielen dabei keine Rolle. Für Bienen- und Hummelstände gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Tierbesitzer im Sinne der tierseuchenrechtlichen Vorschriften sowie der Beitragssatzung ist der Tierhalter nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7

(1) Die Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides zu entrichten. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheid und sind auch ohne Unterschrift gültig. Kosten, die der Tierseuchenkasse durch die nicht fristgemäße Beitragszahlung entstehen, gehen zulasten des Verursachers.

(2) Tierbesitzer, die bis zum 1. April des jeweiligen Jahres keinen Beitragsbescheid erhalten haben, obwohl sie nach § 2 zur Beitragszahlung verpflichtet wären, müssen sich bei der Tierseuchenkasse unter der in § 2 Absatz 4 genannten Anschrift unverzüglich melden.

(3) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Aufgabe oder Verringerung des Tierbestandes beziehungsweise der Anzahl von Bienen- oder Hummelvölker im laufenden Beitragsjahr erfolgt keine Beitragsrückerstattung oder Beitragsminderung.

§ 8

(1) Eine Befreiung von der Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse ist nicht zulässig.

(2) Für Tierbesitzer, die schuldhaft bei der Erhebung zum Stichtag oder einer erforderlichen Nachmeldung nach § 3 keine, verspätete oder fehlerhafte Angaben machen oder die fälligen Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichten, entfällt nach § 18 Absatz 3 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse.

(3) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt insbesondere dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag, bei der Meldung einer Bestandsvergrößerung oder Neugründung nicht unverzüglich berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(4) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 9

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Tierseuchenkasse vom 8. Dezember 2011 (AmtsBl. M-V S. 115), die zuletzt durch die Satzung vom 2. Dezember 2013 (AmtsBl. M-V S. 851, 2014 S. 31) geändert worden ist außer Kraft.

beschlossen am: 22. Oktober 2014

Tschirner
Vorsitzender des Verwaltungsrates der
Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am: 10. Dezember 2014

Frau Dr. Dayen
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage

Für in Mecklenburg-Vorpommern gehaltene Tiere einschließlich Bienen und Hummeln sind im Jahr 2015 folgende Beiträge zu entrichten:

1. Mindestbeitrag 5,00 Euro.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von der gehaltenen Art, dem Alter und der Anzahl der Tiere sowie der Anzahl der gehaltenen Bienen- und Hummelvölker erhoben, sofern der nach den Nummern 2 bis 7 zu erhebende Gesamtbeitrag eines Tierbesitzers den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

2. Für Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)

- a) in amtlich anerkannten
BHV1-freien Beständen 3,50 Euro je Tier.

Die amtliche Anerkennung als „BHV1-freier Bestand“ nach der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 390) geändert worden ist, ist, sofern nicht bereits erfolgt, der Tierseuchenkasse zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung nachzuweisen. Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „BHV1-freier Bestand“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen oder wird im Beitragsjahr die Anerkennung widerrufen, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Beitragsneuberechnung nach Buchstabe c.

- b) in reinen Mastbeständen 3,50 Euro je Tier.

- c) in allen übrigen Beständen 10,50 Euro je Tier.

- d) Rabatt 1,50 Euro je Tier.

Besitzer von Rindern erhalten einen Rabatt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse nachgewiesen haben,

- dass ihr Bestand über eine amtliche Anerkennung als „BVDV-unverdächtiger Bestand“ nach § 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 404) geändert worden ist, verfügt,
- im Vorjahr mindestens eine Stichprobenuntersuchung (sogenanntes BVD-Jungtierfenster) auf BVDV-Antikörper durchgeführt wurde und
- in der HIT-Datenbank für alle zum Stichtag im Bestand vorhandenen Rinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVD-Antigen dokumentiert ist.

Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „BVDV-unverdächtiger Bestand“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen oder wird die Anerkennung widerrufen, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen wird der gewährte Rabatt nacherhoben. Gleiches gilt, wenn in einem amtlich anerkannten „BVDV-unverdächtigen Bestand“ Rinder mit einem positiven Ergebnis auf das Virus der Bovinen Virusdiarrhoe untersucht wurden.

3. Für Schweine

- a) in Stallhaltung 1,35 Euro je Tier,

- b) in amtlich kontrollierten
Beständen mit einem
anerkannten Hygieneprogramm 1,00 Euro je Tier,

- c) mit zeitweiliger Auslaufhaltung 2,50 Euro je Tier,

- d) in Freilandhaltung 8,00 Euro je Tier.

Besitzer von Schweinen, die ihre Tiere ausschließlich in Ställen halten und zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse nachgewiesen haben, dass ihr Bestand über eine Anerkennung als „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein vom 25. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 806) verfügt, werden für ihren Schweinebestand mit dem Beitragssatz nach Buchstabe b veranlagt. Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen oder wird die Anerkennung widerrufen oder erfolgt im Beitragsjahr ein Rücktritt von dem vorgenannten freiwilligen Verfahren, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Beitragsneuberechnung nach Buchstabe a. Für Bestände mit zeitweiliger Auslaufhaltung oder genereller Freilandhaltung ist die Beitragserhebung nach Buchstabe b ausgeschlossen.

4. Für Schafe, älter als neun
Monate und Ziegen 0,20 Euro je Tier.

5. Für Pferde, Esel, Maulesel
und Maultiere 1,50 Euro je Tier.

- 6. Für Geflügel
 - a) Hühnergeflügel
 - Masthähnchen, Junghennen 0,035 Euro je Tier,
 - Legehennen älter als 18. Lebenswoche 0,055 Euro je Tier,
 - Sonstige Hühner (einschließlich Perlhühner, Rebhühner, Fasane und Wachteln) 0,055 Euro je Tier,
 - b) Enten, Gänse, Truthühner 0,08 Euro je Tier,
 - c) Laufvögel 1,00 Euro je Tier.
- 7. Für Bienen und Hummeln 1,50 Euro je Volk.
- 8. Für Gehegewild besteht Meldepflicht. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen.
- 9. Fische sind meldefrei. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen.
- 10. Tierkaufleute werden in Abhängigkeit von der nach dem Jahresumsatz errechneten Tierzahl in die entsprechende Beitragsklasse eingestuft. Für die Beitragsberechnung sind acht Prozent der im Jahr 2014 umgesetzten Tiere maßgebend. Sie erhalten einen Beitragsrabatt in Höhe von 50 Prozent, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse die amtliche Bescheinigung der Anerkennung ihres Unternehmens als ein dem Hygieneprogramm angeschlossener Betrieb gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern für ein Hygieneprogramm für Viehhandelsbetriebe und Viehtransportunternehmen vom 27. April 1995 oder einem gleichwertigen Programm eines anderen Bundeslandes vorlegen. Wird die Anerkennung widerrufen oder erfolgt im Beitragsjahr ein Rücktritt von dem vorgenannten freiwilligen Verfahren, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen wird der gewährte Rabatt nacherhoben.

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 16. Dezember 2014

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)] hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Friedland, Flur 47, Flurstück 1/2 teilw. mit einer Größe von 2,19 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zu § 3c UVPG und dem Erlass der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 4. März 2010 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 796

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbandes
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. Dezember 2014

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 4. Dezember 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	53.927.300	12.592.600	0	66.519.900
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	22.915.000	3.214.400	0	26.129.400
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	31.012.300	9.378.200	0	40.390.500
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der der außer- ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	31.012.300	9.378.200	0	40.390.500
die Einstellung in Rücklagen auf	31.012.600	12.559.000	2.866.000	40.705.600
die Entnahmen aus Rücklagen auf	300	314.800	0	315.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	-2.866.000	-2.866.000	0

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	5.352.100	0	1.391.300	53.960.800
die ordentlichen Auszahlungen auf	24.619.100	1.413.500	0	26.032.600
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	30.733.000	-1.413.500	1.391.300	27.928.200
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	100	0	0	100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.733.100	0	2.804.800	27.928.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-30.733.000	0	-2.804.800	-27.928.200
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	3.286.400	3.286.400	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	-3.286.400	-3.286.400	0

Die §§ 2 bis 6 sowie die §§ 8 und 9 der Haushaltssatzung vom 5. Dezember 2013 für das Haushaltsjahr 2014 bleiben unverändert.

Schwerin, den 4. Dezember 2014

**§ 7
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

**Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern
Nils Lindemann, Direktor VM-V**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher fünf Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr sieben Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann Einsicht nehmen in die Nachtragshaushaltssatzung bei dem Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern, Reventlouallee 6, 24105 Kiel.

Schwerin, den 17. Dezember 2014

**Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern**

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,25 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt